

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern

**per E-Mail an:**  
cornelia.perler@bj.admin.ch

18. März 2025

### **Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2024 in oben genannter Angelegenheit, danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zu den Änderungsvorschlägen gerne wie folgt:

#### *Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe g VE-BGG*

Gemäss der vorgesehenen Änderung sollen Fristen in Verfahren betreffend Zwangsmassnahmen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) auch während den Gerichtsferien nach Absatz 1 nicht stillstehen. Die Bestimmung würde unseres Erachtens zu kurz greifen, sollte sie nur auf den fünften Titel der Schweizerischen Strafprozessordnung anwendbar sein (vgl. Fn. 24 des erläuternden Berichts). Eine Verfahrensbeschleunigung ist unseres Erachtens auch in Verfahren betreffend die Sicherheitshaft nach den Artikel 364a f. StPO angezeigt. Diesbezüglich ist Klarheit zu schaffen.

#### *Artikel 60 Absatz 2<sup>bis</sup> VE-BGG*

Dass das Opfer den Entscheid in der Strafsache beim Bundesgericht unentgeltlich verlangen kann, auch wenn es nicht als Partei am Verfahren beteiligt ist, wird begrüsst.

#### *Artikel 81 Absatz 4 VE-BGG*

Artikel 81 Absatz 4 VE BGG ermächtigt die Kantone, ein Beschwerderecht ans Bundesgericht für die mit Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs betraute kantonale Behörde vorzusehen. Der erläuternde Bericht nennt den Kanton Solothurn zurecht als einen der Kantone, welcher insbesondere für Nachverfahren vor kantonalen Instanzen die Parteistellung der Vollzugsbehörden vorsieht (vgl. Fn. 48 bzw. § 7 Abs. 2 Bst. c<sup>ter</sup> Gesetz über den Justizvollzug des Kantons Solothurn vom 13. November 2013 [JUVG; BGS 331.11]). Die im Vorentwurf vorgesehene Möglichkeit, die Parteistellung in Vollzugsfragen nunmehr auch vor Bundesgericht und auch über Nachverfahren hinaus kantonalrechtlich vorsehen zu können, wird ausdrücklich

begrüss. Wir regen darüber hinaus an, auch das Verhältnis zum Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft nach Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 BGG in den Fällen nach Artikel 81 Absatz 4 VE BGG in die Organisationshoheit der Kantone zu legen oder dieses Verhältnis zumindest zu klären.

#### *Artikel 87 Absatz 1 VE-BGG*

Entgegen den Ausführungen auf Seite 19 des erläuternden Berichts kennt auch der Kanton Solothurn bisher kein innerkantonales Verfahren zur abstrakten Normenkontrolle von Gemeindeerlassen. Gemäss § 50 Absatz 4 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht zulässig gegen Erlasse und gegen Verfügungen und Entscheide über die Genehmigung von Erlassen und – insbesondere zwischen Gemeinden geschlossenen – Verträgen. In der entsprechenden Botschaft ist explizit festgehalten, dass auch Gemeindereglemente unter den Ausnahmetatbestand fallen. Auch § 199<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) hält fest, dass die Beschwerde (an das Departement mit Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht gemäss § 200 Abs. 2 GG) gegen kommunale Erlasse unzulässig ist.

Der Kanton Solothurn hat bisher bewusst auf ein innerkantonales Verfahren zur abstrakten Normenkontrolle, insbesondere auch für Gemeindeerlasse, verzichtet. Nach § 209 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind (Abs. 1). Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen (Abs. 2). Der Genehmigungsentscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an den Regierungsrat (Abs. 3). Laut § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt (Abs. 1). Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (Abs. 2).

Im Kanton Solothurn wird somit bei allen von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglementen durch das Reglements genehmigungsverfahren eine minimale Qualität dieser Reglemente sichergestellt. Daher ist auch weiterhin ein zusätzliches innerkantonales Verfahren zur abstrakten Normenkontrolle von Gemeindeerlassen unnötig.

Wir beantragen deshalb, bei Artikel 87 Absatz 1 VE-BGG auf den zusätzlichen Satz («Diese Ausnahmen gilt nicht für kommunale Erlasse») zu verzichten. Es soll weiterhin den Kantonen überlassen werden, ob sie ein innerkantonales Verfahren zur abstrakten Normenkontrolle von Gemeindeerlassen einführen wollen oder nicht. Allenfalls wäre der Satz so umzuformulieren, dass nur für rechtsetzende Gemeindeerlasse, welche keiner Genehmigungspflicht durch eine kantonale Instanz unterliegen, die Ausnahme nicht gilt, z.B. wie folgt: «Diese Ausnahme gilt nicht für kommunale Erlasse, welche keiner Genehmigungspflicht durch eine kantonale Instanz unterliegen.»

#### *Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe a und 105 Absatz 3 Buchstabe a VE-BGG*

Wichtig scheint uns bei diesen Anpassungen, die wir begrüßen, die Koordination mit den Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (BPR; SR 161.11), wie dies im erläuternden Bericht auch in Aussicht gestellt wird.

#### *Artikel 100 Absatz 2 VE-BGG*

Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe g VE-BGG sieht die Beschleunigung von Verfahren betreffend Zwangsmassnahmen nach StPO vor. Es wird angeregt, die Änderung von Artikel 100 Absatz 2 VE-BGG dahingehend zu prüfen, dass in Verfahren nach den Artikeln 196 ff. StPO sowie in Verfahren nach den Artikeln 364a f. StPO die Beschwerdefrist (für das Verfahren vor Bundesgericht) neu auf 10 Tage festgelegt wird.

*Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe b VE-BGG*

Nach Artikel 437 Absatz 3 StPO werden Entscheide, gegen die kein Rechtsmittel nach StPO zulässig ist, mit ihrer Ausfällung rechtskräftig und sind damit unter gewissen Umständen gar sofort zu vollstrecken (vgl. Art. 439 Abs. 3 StPO). Gemäss dem nunmehr auf die Landesverweisung erweiterten Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe b VE-BGG wird Beschwerden in Strafsachen im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung zuerkannt, wenn der Entscheid eine unbedingte Freiheitsstrafe, eine freiheitsentziehende Massnahme oder (neu) auch eine Landesverweisung ausspricht. Hat ein oberes kantonales Gericht geurteilt und ist die Frist für die Beschwerde ans Bundesgericht noch nicht abgelaufen, kann der Entscheid in der 3 bis 4 Monate dauernden Phase zwischen der Urteilsfällung und dem Ablauf der Beschwerdefrist (inkl. Motivierung des Urteils, s. Art. 84 Abs. 4 StPO) vollstreckbar sein. Erst mit der Beschwerde ans Bundesgericht kommt dann die aufschiebende Wirkung zum Tragen. Wir erachten es als Chance, das Verhältnis der genannten beiden bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 437 Abs. 3 StPO und Art. 103 Abs. 2 Bst. b VE-BGG) zueinander mit der vorliegenden Revision zu klären (vgl. BGer 6B\_144/2022 vom 6. April 2022, E. 3.3.). Es muss klar sein, ob die Vollstreckbarkeit erst eintreten kann, wenn die Beschwerdefrist ans Bundesgericht unbenutzt abgelaufen ist.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Sandra Kolly  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber